



Direktion für Bildung und Kultur, Baarerstrasse 21, 6300 Zug

Per E-Mail an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch
Eidg. Departement des Innern EDI
3003 Bern

T 041 728 31 83
stephan.schleiss@zg.ch
Zug, 1. Februar 2023 shen
DBK DKBS 1.7 / 336 / 100816

Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) – Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. November 2022, mit welchem Sie die Kantone eingeladen haben, zur rubrizierten Vorlage Stellung zu nehmen.

Wir erachten die Änderungen der geltenden FiV sowie die neue Verordnung FQIV als grundsätzlich positiv. Im Folgenden werden einige Bemerkungen zu konkreten Artikeln angebracht:

FiV

- Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Zusammenhang mit der Anpassung von Art. 15 und der Aufhebung von Art. 16a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik genügen. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik auch die Angebote der Streaming-Dienste erfassen können.
- Zu Art. 18: Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollten unseres Erachtens die verschiedenen Regionen in den Filmkommissionen angemessen vertreten sein.

FQIV

- In Art. 2 wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar-

und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK auch der Experimentalfilm berücksichtigt werden. Andernfalls sollte dieser in Art. 2 auch nicht erwähnt werden.

- Gemäss Art. 2 sind auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unserer Meinung nach sollten lediglich Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein. Wir weisen auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hin.
- In Art. 3 werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder ausgenommen. Wir fragen uns, weshalb das so ist.
- In Art. 6 schliesst die Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert.
- Damit verbunden sind die in Art. 11 spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen in Art. 11 in ihrer aktuellen Form dazu führen würden, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.
- Bezüglich Art. 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter keine Beschwerde gegen Vergabeentscheide erheben können.
- In Art. 27 werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Aufgrund des Textes ist uns nicht klar, ob dabei Serien inkludiert sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Direktion für Bildung und Kultur

sign.

Stephan Schleiss
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle; info.ska@zg.ch)